

RS Vwgh 1988/3/15 87/14/0067

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.1988

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §24 Abs1;

EStG 1972 §24 Abs2;

EStG 1972 §4 Abs1;

Rechtssatz

Den Preis eines zu bebauenden Grundstückes bestimmt - neben Form und Lage - in erster Linie der Umstand, daß es verbaut werden kann, und nicht der Zweck, dem das Grundstück im Falle der Verbauung dienen soll.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987140067.X02

Im RIS seit

15.03.1988

Zuletzt aktualisiert am

05.03.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at